II-10644 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7309/1-Pr 1/93

4797 /AB

1993 -07- 13

zu 4873 /J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrats

Wien

zur Zahl 4873/J-NR/1993

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Partik-Pablé, Haller, Schweitzer haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend Prämie für Zollwache, gerichtet und folgende Fragen gestellt:

"1. Ist Ihnen der oben geschilderte Sachverhalt bekannt?

2. Wie ist Ihre Meinung zu der praktizierten Vorgangsweise, die Prämien für die gesamte Exekutive zu streichen?

3. Halten Sie es für sinnvoll, die Motivation der Beamten durch die Streichung der Prämie zu untergraben?

4. Werden Sie sich dafür einsetzen, daß die Prämien für die gesamte Exekutive wieder eingeführt werden? Wenn nein, warum nicht?

5. Hatten Sie bereits eine diesbezügliche Unterredung mit Staatssekretär Kostelka, der zugesagt hat, sich die Sache nochmals zu überlegen? Wenn nein, warum nicht und wann wird dies nachgeholt?"

Ich beantworte diese Fragen wie folgt:

Zu 1 und 2:

Nach einem Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen, Z FS 600/5-III/9/76, hatte sich die Austria Tabakwerke AG bereiterklärt, zur Bekämpfung von Finanzvergehen im Zusammenhang mit Gegenständen des Tabakmonopols "Ergreiferprämien" an Finanzbedienstete sowie an Bedienstete der Sicherheitsbehörden für das Aufgreifen und die Ablieferung von Tabakwaren zu gewähren, die Gegenstand eines mit dem Verfall

von Gegenständen bedrohten Finanzvergehens sind. Im Dezember 1992 hat das Bundesministerium für Finanzen das Bundesministerium für Justiz um strafrechtliche Beurteilung der Auszahlung solcher "Ergreiferprämien" ersucht, nachdem das Bundesministerium für Inneres gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen die Ansicht vertreten hatte, die Prämienauszahlungen könnten den Tatbestand der Geschenkannahme durch Beamte nach § 304 Abs. 2 StGB und allenfalls auch den der Bestechung (durch Angestellte der Austria Tabakwerke AG) nach § 307 Abs. 2 StGB erfüllen.

In einer Stellungnahme vom 1. Februar 1993, Zl. 225.006/4-II 1/92, hat das Bundesministerium für Justiz die Bedenken des Bundesministeriums für Inneres geteilt und im wesentlichen die Ansicht vertreten, daß die Annahme bzw. das Anbieten von solchen "Ergreiferprämien" den Tatbestand der Geschenkannahme durch Beamte nach § 304 Abs. 2 StGB bzw. den der Bestechung nach § 307 Abs. 2 StGB erfüllen kann, soweit die (von der Rechtsprechung im allgemeinen mit 1000 S angenommene) Geringfügigkeitsgrenze überschritten bzw. die Tat gewerbsmäßig begangen wird. Das Bundesministerium für Justiz ist zwar davon ausgegangen, daß - im Hinblick auf die offenbar langjährige Übung - die bisherige Annahme bzw. Gewährung von "Ergreiferprämien" mangels Vorliegens (auch) der subjektiven Tatseite straflos ist, hat aber in seiner Stellungnahme empfohlen, Belohnungen im angesprochenen Bereich künftig auf eine andere, rechtlich einwandfreie Basis zu stellen.

Zu 3 und 4:

Die Frage der Motivation von Finanzbediensteten und Bediensteten der Sicherheitsbehörden fällt zwar nicht in meine Ressortzuständigkeit. Ich bin jedoch grundsätzlich durchaus dafür, besonders engagierte Beamte auch durch geeignete finanzielle Anreize zu motivieren. Die - offenbar zur Aufhebung der bisherigen Praxis führenden - Bedenken des Bundesministeriums für Justiz (und des Bundesministeriums für Inneres) waren Teil einer strafrechtlichen Beurteilung, wurden auf Grund einer konkreten Anfrage des Bundesministeriums für Finanzen geäußert und haben sich nicht gegen solche Anreize an sich, sondern lediglich gegen deren Form bzw. dagegen gewandt, daß sich die (privatwirtschaftlich finanzierten) Ergreiferprämien bislang nicht auf eine aus strafrechtlicher Sicht unbedenkliche Grundlage stützen konnten.

Zur Frage einer allfälligen Wiedereinführung der Prämien "für die gesamte Exekutive", sei zunächst festgehalten, daß Angehörige der Justizwache keine derartigen

"Ergreiferprämien" erhalten haben. Der Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz erscheint nicht berührt. Die Frage der Gewährung von Prämien im Bereich anderer Ressorts unterliegt - abgesehen von einer strafrechtlichen Wertung, wie sie seinerzeit auf Ersuchen des Bundesministeriums für Finanzen vorgenommen worden ist - nicht meiner Beurteilung. Grundsätzlich halte ich jedoch jede Lösung für unterstützenswert, die nicht nur die Motivation der Beamten fördert, sondern auch mit den Strafgesetzen unseres Landes im Einklang steht.

Zu 5:

In Ermangelung einer sachlichen Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz hatte ich keine Veranlassung, die Angelegenheit mit Staatssekretär Dr. Kostelka zu erörtern.

12. Juli 1993

PARL7309 (Pr1)